

Verantwortlichkeit eines achtjährigen Kindes, wenn dieses als Fahrradfahrer einen Fußgänger verletzt
– Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Celle (OLG Celle) vom 19.02.2020, 14 U 69/19

I.

Wer einen anderen im Straßenverkehr verletzt, muss Schadensersatz leisten. Sonderregeln gelten allerdings für Kinder im Alter zwischen null und zehn Jahren die Entscheidung des OLG Celle unterstreicht aber, dass diese Sonderregeln nicht immer gelten.

II.

Die Klägerin und das beklagte Kind (Kind) sind in einen Unfall miteinander verwickelt. Zum Unfallzeitpunkt war das Kind acht Jahre alt. Es hatte bereits seit seinem fünften Lebensjahr mit dem Fahrrad im Straßenverkehr teilgenommen. Das Kind fuhr vor seinen Eltern mit dem Fahrrad, schaute aber dabei längere Zeit nach hinten zu den Eltern. Dabei übersah es die Klägerin und es kam trotz beiderseitiger Versuche den Unfall zu verhindern zu einer Verletzung der Klägerin.

Erstinstanzlich ist die Klage auf Schmerzensgeld und Schadensersatz abgewiesen worden. Auf die Berufung hin hat das OLG Celle das Kind verurteilt. Auch nach der persönlichen Anhörung des Kindes sei erkennbar, dass es die erforderliche Einsicht gehabt habe, dass es falsch gewesen sei nach hinten zu schauen.

III.

1.

Wer einen anderen verletzt, ist grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtet. Allerdings spielt das Alter des Schädigenden eine wesentliche Rolle:

- Vor Vollendung des siebten Lebensjahres besteht keine Verantwortlichkeit. Es bleibt nur der Versuch, von den Eltern Schadensersatz zu erhalten, wobei dies voraussetzt, dass die Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.
- Wer das siebente, aber noch nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden ebenfalls nicht verantwortlich, wenn der Schaden durch einen Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn ausgelöst wurde. Der Schaden ist aber nicht ausgeschlossen, wenn die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt wurde.
- Ist siebte, nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet und ist der Schaden nicht durch einen Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn hervorgerufen worden bzw. der mit einem der benannten Fahrzeuge hervorgerufene Schaden vorsätzlich herbeigeführt besteht eine Schadensersatzpflicht, wenn bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht vorlag.
- erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres besteht eine uneingeschränkte Verantwortlichkeit des Schädigers.

Beispiele:

1. Das fünfjährige Kind K wirft ein Fenster ein.
2. Das achtjährige Kind K übersieht auf seinem Fahrrad einen Pkw, kollidiert mit diesem und beschädigt diesen.
3. Das achtjährige Kind K wirft bewusst und gewollt Steine von einer Brücke um die darunter fahrenden Fahrzeuge zu beschädigen. K trifft auch ein Fahrzeug.

4. Das neunjährige Kind K kollidiert beim Fahrradfahren mit einem Fußgänger und verletzt diesen.

In dem Beispiel 1 hat K noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet, sodass eine Haftung ausscheidet. Es bleibt lediglich der Versuch, die Eltern wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht in Anspruch zu nehmen. In Beispiel 2 hat K zwar das siebte Lebensjahr vollendet, aber noch nicht das zehnte Lebensjahr. Der Unfall betrifft ein Kraftfahrzeug. Daher ist Schadensersatz ebenfalls ausgeschlossen. In Beispiel 3 betrifft der Unfall zwar auch ein Kind, welches das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und es ist auch ein Kraftfahrzeug betroffen. Da K die Verletzungshandlung aber vorsätzlich begangen hat, greift der Haftungsausschluss nicht. In Beispiel 4 greift der Haftungsausschluss nicht, weil der Unfall weder ein Kraftfahrzeug, eine Schienenbahn, noch eine Schwebbahn betrifft. Fußgänger, aber auch Radfahrer, sind keine Kraftfahrzeuge. In den Beispielen 3 und 4 kommt es daher jeweils darauf an, ob K die erforderliche Einsicht hatte sein Fehlverhalten einzusehen.

2.

Die Einsicht in das Fehlverhalten ist gegeben, wenn im jeweiligen Einzelfall nach dem Entwicklungsstand des Kindes das Bewusstsein vorhanden ist, in der jeweiligen Situation etwas Falsches getan zu haben. In der besprochenen Entscheidung war wichtig, dass das Kind schon seit seinem fünften Lebensjahr am Straßenverkehr als Fahrradfahrer teilnahm. Bei einem gleichaltrigen Kind, das zum ersten Mal als Fahrradfahrer am Straßenverkehr teilnimmt, kann das Ergebnis anders ausfallen.

3.

Scheitert ein Schadensersatzanspruch gegen das Kind, kommen als weitere Verpflichtete die Eltern in Betracht. Dies setzt aber voraus, dass diese ihre elterliche Aufsichtspflicht verletzt haben. Auch hier ist im jeweiligen Einzelfall zu klären, ob dies der Fall ist.

Der elterlichen Aufsichtspflicht ist genüge getan, wenn die Eltern zur Verhinderung des Schadens alles getan haben, was in ihrer Lage, d.h. unter Beachtung von Alter, Eigenart und Charakter des Kindes, erwartet werden kann, um Schäden zu verhindern. Damit ist auch hier der jeweilige Einzelfall maßgeblich. Ein Kind, das sich als verantwortungsbewusst gezeigt hat bedarf einer geringeren Aufsicht, als ein Kind das in der Vergangenheit bereits gezeigt hat, dass es schädigende Handlungen vornimmt. Bei der Bemessung der Aufsichtspflicht ist auch das fortschreitende Alter des Kindes zu berücksichtigen und dass es zur Eigenverantwortlichkeit zu erziehen ist. Ob im jeweiligen Einzelfall eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt, ist daher nur nach einer umfassenden Prognose möglich festzustellen.

IV.

Ist an einem Unfall ein minderjähriger beteiligt, ist dessen Alter ganz erheblich. Ist das siebte Lebensjahr nicht vollendet, haftet das Kind überhaupt nicht. Zwischen der Vollendung des siebten und des zehnten Lebensjahres ist außerdem maßgeblich, ob der Unfall ein Kraftfahrzeug betraf. Gegebenenfalls wird auch wichtig, ob das Kind im Unfallzeitpunkt genügende Einsichtsfähigkeit in den Unrechtsgehalt seiner Tat hatte. Ob nach diesen Grundsätzen im Einzelfall ein Schadensersatzanspruch gegen das Kind selber oder gegebenenfalls gegen die Eltern besteht, bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.